

einen Anhalt gibt, richtig zu erkennen, was die Gesetzgebung eigentlich mit der Bestimmung hat treffen wollen. Die unausbleibliche Folge davon ist Schwanken in den richterlichen Urtheilen und Unsicherheit der Rechtsüberzeugung, wie wir sie bis zur neuesten Zeit zu verzeichnen haben. Eine Erweiterung dieses in §. 46. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 enthaltenen Satzes auf die bildenden Künste findet sich in dem Reichsgesetze vom 9. Januar 1876 §. 5. Punkt 1. 2. Der Punkt 1. ist ziemlich übereinstimmend mit dem angeführten §. 3. des oesterreichischen Gesetzes 1846 und dem §. 2. des früheren sächsischen Gesetzes vom 22. Februar 1844, indem er die Nachbildung eines Originalwerks auch dann für verboten erklärt, wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk, z. B. also die Vervielfältigung eines Oelgemäldes mittelst der Lithographie — und Punkt 2., „wenn die Nachbildung mittelbar nach einer Nachbildung des Originals geschaffen ist“. Abgesehen von der unrichtigen Anwendung des Wortes: „geschaffen“ auf die verbotene Nachbildung, und noch dazu auf die mechanisch bewirkte, was vollständig die Unklarheit kennzeichnet, die über die Entstehung des Geisteswerkes und Veranstaltung einer Vervielfältigung herrscht, — so bleibt wiederum diese Bestimmung ihrer Stellung in der Gesetzgebung wegen nur für Kunstwerke anwendbar. Es sind demnach die Schriftwerke immer noch ausgeschlossen. Man schätze dies nicht zu gering. Wer einigermaßen zu beurtheilen vermag, welche bedeutende Masse von Geisteswerken nur allein §. 43. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 umfaßt, der wird zugeben, daß es ganz ungerechtfertigt ist, daß der §. 5. Punkt 1. 2. des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 nicht auf sie ausgedehnt wurde, oder was kürzer gewesen wäre, daß die Bestimmung nicht schon in dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 Aufnahme gefunden hat.

Wir haben es demnach hier nur mit dem Plagiat auf dem Felde der Schriftwerke zu thun, und verzichten darauf, weiter auf die Kritik der angezogenen Paragraphen des Gesetzes über die Kunstwerke einzugehen. Die Hinweisung auf dieselben soll nur dazu dienen, den Weg anzudeuten, welchen die Gesetzgebung verfolgen mußte, um dem gefährlichen Plagiate auf dem literarischen Felde beizukommen, und gehen konnte, da der richtige Grundsatz gefunden war. Dagegen wollen wir vor dem tieferen Eingehen in die Prüfung des Plagiats zu besserer Klarstellung desselben versuchen, über die vorkommenden Benutzungen fremder Geisteswerke, ohne alle Rücksicht auf Befugtheit oder nicht, klar zu werden.

Wir können vier Wege annehmen, die bei der Benutzung fremder Werke eingeschlagen zu werden pflegen: die Anthologie, Auszüge, Abdruck einzelner Stellen und das Plagiat. Diese vier Arten der Benutzung der Früchte fremder Geistesarbeit haben es gemein, daß sie meistentheils mehr oder weniger den Mantel der selbständigen geistigen Thätigkeit um sich nehmen, um das Eingreifen in fremdes Rechtsgebiet zu verhüllen oder auch zu rechtfertigen.

Die Anthologie ist die am wenigsten schädliche Art. Sie erklärt von vornherein, daß sie ihre geistige Arbeit darin finde, einzelne Geisteswerke Anderer, oder auch nur Theile derselben unter Nennung der Verfasser zu nehmen, ohne Aenderung des Originals nach einem bestimmten Principe zusammenzustellen und (meistens) für einen gewissen Zweck zu ordnen. Es ist nicht zu leugnen, daß damit, wenn diese Arbeit mit wirklicher Sachkenntniß, nach einem richtigen Prinzip gemacht wird, ein wissenschaftliches, namentlich ein pädagogisches oder literarisches Verdienst erworben werden kann. Die systematische Zusammenstellung der

Leistungen verschiedener Urheber zu einem planmäßigen Ganzen kann historische und forschende Studien erleichtern und für Lernende den geeignetsten Weg bieten, Ueberblick zu gewinnen. Eine Anthologie in diesem Sinne bearbeitet, welche schon des Zweckes wegen die Urheber der einzelnen Bestandtheile, aus denen sie zusammengesetzt ist, nennen muß, einen klaren Plan verfolgend und bei der Auswahl nicht nur in Betreff des Stoffes das Interesse der Käufer, sondern namentlich auch in Betreff des Umfangs der ausgehobenen Stellen gewissenhaft die Rechte der Urheber während, hat ihr Verdienst und möchte kaum entbehrt werden können. Sie wird auch immer gestattet bleiben. Wo sie aber keinem Bedürfnis abhilft, nichts aufzuweisen hat, als die mechanische Vervielfältigung möglichst großer Ausschnitte der Werke beliebiger Urheber, deren Namen das Publicum zum Kauf anlocken sollen, weil es meint, wohlfeil den besten Theil des Verdienstes verschiedener Urheber erwerben zu können — da muß man sie verwerfen. Das Verbot des theilweisen Nachdrucks trifft sie.

Der Abdruck einzelner Stellen ist ebenfalls theilweiser Nachdruck. Ob derselbe ein verbotener ist, kann nur nach dem Verhältniß der abgedruckten Stelle zum Original im einzelnen Falle beurtheilt werden. Die Vervielfältigung eines Theiles eines fremden Werkes in der Absicht, einen pecuniären oder sonstigen Vortheil aus dem Vertriebe zu ziehen, dürfte allemal ein unbefugter theilweiser Nachdruck sein. Sind Theile fremder Werke zu einem Ganzen verbunden, so kommt es darauf an, ob sie durch die selbständige geistige Arbeit des Zusammenstellers ein neues Werk geworden sind, oder ob die die Verbindung der von verschiedenen Urhebern herrührenden Theile herstellenden eigenen Thaten des Bearbeiters leere, formale Bindemittel sind, in denen gar keine schaffende Thätigkeit sich bekundet, sodaß sich die benutzten Stellen ebenfalls als theilweiser Nachdruck documentiren. Die Grenzen zwischen dem zu Gestattenden und dem zu Verbietenden sind in allgemein geltenden Sätzen schwer auszudrücken. Selbst vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus ist bis jetzt kein Weg gefunden worden, und dies beweist die Unmöglichkeit der Grundsätze bei der Feststellung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechts. Man verschmäht es, daselbe in seinem natürlichen Umfange auf das ganze Geisteswerk und die Verfügung über dasselbe ausschließlich anzuerkennen. Die gegenwärtige Gesetzgebung glaubt den Begriff einer Verletzung des Urhebers nur in Verbindung mit einem Vermögensnachtheile fassen zu können.\*) Wenn daher nicht die fremden Werken entnommenen Stellen einen solchen Umfang haben, daß eine jede einen theilweisen Nachdruck involvirt, dann ist, obgleich kein anderes Verdienst vorhanden ist, als unter einem gemeinsamen Titel die mechanische Vervielfältigung bedeutender Theile fremder Werke verdeckt zu haben, keine Verletzung des Gesetzes zu verfolgen. Sofern die Aufnahme einzelner Stellen in ein mit besonderem Titel versehenes Werk meist ohne Nennung der

\*) Zwar ist die Bestimmung des sächsischen Gesetzes vom 22. Februar 1844 nun aufgehoben, welches in §. 16. zur Geltendmachung eines Anspruchs aus verübtem Nachdruck ausdrücklich forderte, daß wenigstens die Möglichkeit einer Schmälerung des Erwerbs vorhanden sein mußte — der edle Geist ist aber geblieben. Denn wenn das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 in §. 18. ausdrücklich die Absicht der Verbreitung verlangt, so beweist dies genügend, daß man eine Verletzung des Urheberrechts nur bei einer möglichen Erwerbsschmälerung zu begreifen vermocht hat, also das Wesen des Urheberrechts überhaupt nicht. Diese Auffassung rechtfertigt das Erkenntniß des Reichs-Ober-Handelsgerichtes in Sachen Siegel ca. Röder, welches auch noch zwischen einer erlaubten und einer unerlaubten Absicht der Verbreitung wider den Willen des Berechtigten unterscheidet.